

Reglement zur Vergabe von Beiträgen zur Sport- und Kulturförderung

Inhalt

	Grundsatz	Seite 3
Art. 1	Allg. Vereinsunterstützung	Seite 3
Art. 2	Beiträge zur Jugendförderung	Seite 4
Art. 3	Beiträge für Spezielle Projekte	Seite 4
Art. 4	Beiträge an Institutionen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Egnach	Seite 5
Art. 5	Beiträge an Einzelpersonen und freie Gruppierungen	Seite 5

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer mit eingeschlossen.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Egnach erlässt folgendes Reglement zur Vergabe von Beiträgen zur Sport- und Kulturförderung:

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Egnach unterstützt Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, deren Zweck eine kulturelle, sportliche, naturverbundene oder politische Tätigkeit ist, mit regelmässigen Beiträgen.

² Regelmässige Beiträge werden zusätzlich ausgerichtet an Vereine mit einer qualifizierten Jugendarbeit.

³ Die Gemeinde Egnach kann an Vereine und Einzelpersonen einmalige Beiträge für spezielle kulturelle oder sportliche Anlässe oder Projekte ausrichten.

Art. 1 Allgemeine Vereinsunterstützung

Beitragsberechtigt sind Vereine:

¹ mit Sitz in der Gemeinde Egnach und deren Haupttätigkeit in der Gemeinde Egnach stattfindet.

² die bis spätestens 30. Juni das vorgegebene Formular als Gesuch mit folgenden Beilagen einreichen:

- Mitgliederliste per 31. Dezember des Vorjahres
- Jahresrechnung des Vorjahres
- Tätigkeitsbericht des Vorjahres
- Geltende Statuten

³ Höhe der Beiträge:

Grundbeitrag	CHF	400.00
Beitrag pro Mitglied ab 20 Jahren	CHF	2.00

⁴ Liegt keine Mitgliederliste vor, wird lediglich der Grundbeitrag ausbezahlt.

⁵ Der Gemeindebeitrag, der Grundbeitrag und der Beitrag pro Mitglied, wird maximal bis zur Höhe des Totals der von allen Mitgliedern geleisteten Mitgliederbeiträgen ausgerichtet.

⁶ Beahlt eine andere, öffentliche Institution einen höheren Beitrag als den Gesamtbeitrag der Gemeinde, wird kein Beitrag geleistet. Jugend und Sport Beiträge werden nicht angerechnet.

⁷ Vereine, die der beruflichen Vertretung oder Weiterbildung dienen, sind von der allgemeinen Vereinsunterstützung ausgeschlossen.

⁸ Die Auszahlung erfolgt jeweils im vierten Quartal.

Art. 2 Beiträge zur Jugendförderung

Beitragsberechtigt sind Vereine:

¹ die eine qualifizierte Jugend-, bzw. Nachwuchsförderung anbieten.

² Die Gemeindeverwaltung informiert die beitragsberechtigten Vereine schriftlich über die Eingabe der Mitgliederliste ihrer Kinder- und Jugendlichen (max. 20 Jahre alt).

³ Die Liste mit den vollständigen Namen und Adressen, Geburtsdatum der Kinder- und Jugendlichen sowie der Unterschrift der Vereinsvertretung und die aktuelle Kontoverbindung für die Auszahlung sind bis spätestens 30. Juni der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁴ Die Beiträge sind zweckgebunden für die Jugendarbeit einzusetzen.

⁵ Die Beiträge und die Aufwendungen für die Jugendarbeit sind in der Jahresrechnung des Vereins auszuweisen.

⁶ Die Gemeindeverwaltung kann von den begünstigten Vereinen die Jahresrechnung, die Statuten und eine namentliche Liste der mit der Jugendarbeit betrauten Person auf einem Antragsformular einfordern.

⁷ Der Pro Kopf Beitrag errechnet sich jährlich neu, aufgrund der Gesamtzahl der Gesuche und dem von der Gemeinde ausgesetzten Budgetbetrag (Beispiel 2015: Gesamtbudget CHF 30'000.00, Anzahl Gesuche: 309, pro Jugendlicher CHF 100.00). ⁹ Die Auszahlung erfolgt an die begünstigten Vereine im vierten Quartal des Beitragsjahres.

Art 3 Beiträge für spezielle Projekte

Beiträge können ausgerichtet werden an:

¹ Öffentliche Anlässe, die den üblichen Aufwand des Vereins übersteigen und von den Vereinsmitgliedern einen erhöhten Einsatz erfordern wie z.B. Jubiläumsanlässe, Einweihungen, spezielle Konzerte und spezielle Anschaffungen etc.

² Mindestens sechs Monate vor der Durchführung des Anlasses ist vom durchführenden Verein ein vollständig ausgefülltes Gesuch einzureichen mit folgenden Angaben:

- Beschreibung des Projekts / Anlass
- Budget
- Erwartete Teilnehmerzahl

³ Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Kulturkommission im Rahmen des Budgets.

Art. 4 Beiträge an Institutionen ausserhalb der Gemeinde Egnach

¹ Kulturelle und sportliche Institutionen, bei denen die Gemeinde Egnach aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats Mitglied ist, erhalten den entsprechenden Mitgliederbeitrag. Für Neumitgliedschaften kann die Kulturkommission dem Gemeinderat Antrag stellen.

² An andere auswärtige Institutionen, deren Zweck einen Bezug zur Gemeinde Egnach hat oder deren Mitglieder zum Teil aus der Gemeinde Egnach stammen, können auf Gesuch Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 5 Beiträge an Einzelpersonen und freie Gruppierungen

¹ Einzelpersonen und freie Gruppierungen mit Wohnsitz in der Gemeinde Egnach können für Projekte auf musikalischem-, literarischen-, sportlichem- oder auf dem Gebiet der bildenden Kunst mit Beiträgen unterstützt werden.

² Für herausragende Leistungen, z.B. Podestplatz bei nationalen oder internationalen Wettbewerben, die kein substanzielles Preisgeld ausrichten, können einmalige Anerkennungsbeiträge ausgerichtet werden.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Egnach genehmigt: 18. Dezember 2012

Das Reglement zur Vergabe von Beiträgen zur Sport- und Kulturförderung tritt auf **1. Januar 2013** in Kraft.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Stephan Tobler

Manuela Fritschi

Änderungstabelle:

	Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten
¹	Art. 2, Abs. 2	geändert	17.05.2016	01.01.2016
²	Art. 2, Abs. 3	geändert	17.05.2016	01.01.2016
³	Art. 2, Abs. 4	gestrichen	17.05.2016	01.01.2016

Vom Gemeinderat der Gemeinde Egnach genehmigt: 17. Mai 2016

Die genannten Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stephan Tobler

Eveline Mezger